



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 862156
alois.stöger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0086-I/A/4/2017

Wien, 14.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11567/J des Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Vorbemerkungen:

Die Schaltungen betreffend „Basiskonto“ erfolgten im Rahmen der Informationsmaßnahmen anlässlich des Inkrafttretens des Verbraucherzahlungskontogesetzes am 18.9.2016, in dessen Rahmen das Recht auf und die Ausgestaltung des Basiskontos normiert sind.

Zudem normiert das Verbraucherzahlungskontogesetz im § 28 Abs. 5 eine ausdrückliche Informationspflicht:

„Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Öffentlichkeit für die Existenz von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ihre allgemeinen Preisstrukturen, das Recht auf Zugang zu einem solchen Zahlungskonto und die Möglichkeit zu sensibilisieren, im Fall einer Verweigerung des Zugangs gemäß § 29 Abs. 3 bei der FMA Beschwerde einzulegen oder seine Rechte bei der außergerichtlichen FIN-NET Schlichtungsstelle geltend zu machen. Diese Maßnahmen müssen ausreichend und gezielt darauf ausgerichtet sein, insbesondere kontolose, schutzbedürftige und mobile Verbraucher ohne festen Wohnsitz zu erreichen.“

Frage 1:

Bei der Einschaltung in „Heute“ vom 20.12.2016 handelte es sich nicht um ein Inserat, sondern um ein Advertorial, dessen Kosten sich auf EUR 20.252,00 (netto/netto) belaufen.

Fragen 2 bis 4:

Nein.

Der Mediaeinkauf des Sozialministeriums bei den einzelnen Medienhäusern und Verlagen wird nicht durch das Sozialministerium selbst durchgeführt, sondern durch ein dazu befugtes Unternehmen („Mediaagentur“), wobei dafür ein eigener Rahmenvertrag auf Basis eines ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens abgeschlossen wurde. Gemäß diesem Rahmenvertrag sind nicht nur alle Rabatte und Boni an das Sozialministerium weiterzugeben, sondern es ist darin auch deren (Mindest)Höhe von vornherein festgelegt.

Allerdings dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen diesbezügliche Daten von Auftragnehmern und Auftragnehmerinnen nicht weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen der §§ 1, 7 und 8 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) verwiesen. Darüber hinaus ist in § 23 des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006) - unter anderem - sinngemäß festgelegt, dass Auftraggeber den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Verfahrensunterlagen betreffenden Angaben, insbesondere Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Aspekte der Angebote, zu wahren haben. Der dadurch gewährleistete Schutz der die Bieter betreffenden Angaben erstreckt sich auch auf die Zeit nach Abschluss eines Vergabeverfahrens.

Fragen 5 bis 9:

Die Sonderform „Advertorial“ wird von den jeweiligen Medien selbst gestaltet. Die gegenständliche Schaltung ist daher in ihrer Gestaltungsform nur in „Heute“ erschienen. Dieselbe Textvorlage wurde auch folgenden weiteren Medien zur Gestaltung von Advertorials zur Verfügung gestellt:

Medium	Erscheinungstermin	Platzierungsvorgabe
Österreich	19.09.2016	Nein
Österreich	23.09.2016	Nein
Kronenzeitung	19.09.2016	Nein
HEUTE	19.09.2016	Nein
HEUTE	23.09.2016	Nein
RMA – österreichweite Ringschaltung in 129 Regionalausgaben	21.09.2016	Nein
Straßenzeitung „Apropos“	30.09.2016	Nein
Augustin	12.10.2016	Nein
Kupfermuckn	1.10.2016	Nein
Sonntag Österreich	27.11.2016	Nein

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

